

Ich Ulrich Rümpl Bader vnd Bürger zü Steyr Vnd Ich Elisabeth Weilendt An=

thonien Fuxen Paders vnd Mitburgers zu Lintz schoen verlassne eheleibliche Tochter, seine eheleibliche Frau bekhennen sament sonderlich vnd vnuerschaiden für vns vnd all vnser erben mit dissem brief wo der Zuuernemmen furkhumbt, Als wir vnns verschiner Zeit nach Schigkhung des Almechtigen Gottes auch einsegnung der heiligen Christlichen Khirchen vnd mit Ratth vnserer selbenmals erbetnen Herrn Beistennder vnd negsten Befreindten mit ehelicher Heürath Zusammen verpflichtet vnd ainander genomen, dazumallen auch wir es Zwischen vns nach aines tödtlichen abgange mit vnsern Zeittlichen guettern gehalten werden solle, ain ordentlicher Heuratsbschluß beredt vnd abgehandlet, aber nichts in die Feder verfasst oder Zue aufschreibung gebracht worden ist, Vnns aber darbei Zubleiben nicht gelegen sondern dieselben hiemit allerdings aufgehebs, abgethan vnd Cassiert sein solle. Demnach vnd damit sich auf den Fall vnser aines ableiben Zwischen der lebendigen Persohn vnd vnsern Zu baiderseits habenden Khindern oder Befreundten khain Streit noch Irrung Zuetrage vnd begeben sondern wir billich alle guette fridliche ainighkait erhalten vnd gepflanzt werde, So haben wir ganz wolbedechtig frey wilkhürlich, vnbezwungen vnd vnangewisen aus aigner Bewegnus vnd verainten gemüeth auch Zur Zeit wir es ohne menigelichs Irrung vnd widersprechen rechtlich wolgethuen khündten vnd mechten welchermaßen es hinforter nach vnser aines ableiben mit demselben vnser baiden Anliegenden vnd varenden haab vnd güettern gehalten werden solle dise vnser ordnung, Donation vnd Vermechnus wie es nach ausweisung der Rechten vnd dises Lanndts ob der Enns auch Insonderheit der Stadt Steyr gebrauch Zum Christligisten, Bestendigisten vnd vnwidertreiblichisten Beschehen kann, soll oder mag, von neuem gegen vnd mit ainadner gethan, verglichen vnd aufgericht Thuen das auch hiemit wissentlich vnd in Chraft dits Briefes nemblich also vnd in solcher mainung wann nach dem willen Gottes bescheht, das vnndter vns vorgenannten Cohnleuten aines vor dem andern welches dann daselb am ersten sein wierdet es sei mit oder ohne Leibserben von vnns beden gebornen mit todt abgeht alßdann so sein dem lebendigen vnder vns beliben alle vnd jede obbestimte vnser baiden zesamen brachte iezo habende auch khunftig durch Erbschafft, Hanndtwerchsberueff oder in all andere Erliche weeg mit vnd Beinander eroberte vnd vberkhomene Anliegende vnd varende haab vnd güetter, nichts darinen außerschlossen noch dauon abgesundert, ganz frey ledigelichen sein gwer vnd gwaltsam haimbgefallen vnd es soll vnd mag sich auch alßdann derselben samentlich vnd in gemain ohne alle Sperr vnd Inuentierung der Obrighkait (die wir dann desthalben ohn allen schaden Zehalten vnns hiemit verkünden) Zu ganzem freien ledigen eigenthumb vnnderwiden vnd damit soll allen seinen frumen nutz vnd fueg betrachten, Innhaben, nützen, nüesen, versetzen, verkhauffen, verschaffen verheirathen vermachen vnd geben, wie es will vnd verlust, ohne des abganngen Erben Freundt vnd sonst meniglichs von Irrrentwegen Irrung vnd Hindternus. Dahero das erstabgestorben dem lebendigen vnder vnns beliben, eheheliche Leibserben von vnns beden geboren, Inmaßen wir dann Gottlob aniezo anien haben, hindter sein verlassen thet dieselben vnnsre Laibserben solle der lebendig thaill von solchen von der Baiden haab vnd güetter threulich ehren, auferziehen, auch ain Jedes für das vätter: oder mütterlich Erbgueith gebürlicherweis vnd dermaßen fürthen vnd bethreuen wie sie die überlebende Persohn daselbe für billich acht, vnd in die Khinder hindurch solches ires anerstorbenen vätter: oder mütterlichen Erbthails nach gelegenheit vnser dazumallen verhandnen vermögens ergezt werden, wie dann ain Jeder vatter oder muetter einen Khindern aus naturlicher angebuerd vor Gott vnd der Billichkait nach Ze thuen schuldig ist vnd solle auch durch sie die überlebende Persohn ainem jeden under Inen den Khindern seinen hinaus gebürenden thaill zu dessen vogtbaren Jaren vnd verheürattung gegen genuegsamer Quittung hinausgeben vnd enrichtren, vnd nachdem ich obgedachter Ulrich Rümpl bei meiner ersten Hausfrauen Vrsulaen ainen Sohn mit namen Jobst ehelichen erobert dem selben ich alberait hievor in der Heinrathsberedtnus Zwischen mir vnd meiner anderten hausfrauen Annam abgehandlet, für sein anerstorben mütterlich Erbguet Acht Pfundt Pfennig ausgenommen, dabei ist dann in ansehug das mir dieselbe mein erste Hausfrau sein meines Sohn muetter von Zeitlichen guettern nichts Zuegebracht, wir auch baide zu irem absterben khein guets vermügen gehabt, nochmals beleiben lasse, Es sollen auch die Acht Pfundt Pfennig Ime zu seiner vogtperkhait nachuolgen, Damit aber auch Er mein Sohn seines khunftigen von mir Zuestendigen vätterlichen erbgueits so Er meinen todtfal erleben wurde, aniezo ebenmäßig mit ainem benennten ausnemen vergnüegt werde, Derhalben vnd für daselbe sein vätterlich gueth vnd Legitima verorden ich Ime dreißig Pfundt Pfennig Pares gelt guetter Lanndeswehruug, Item ain getrugkhtes vnd Zway geschribne Arzneipüecher vnd dann vmb zwelf gulden aus meinem Hanndtwerch Zeug dergestalt das Ime dises sein vätterlich Erbgueith wo sich der angeregte todtfal mit mir vor gedachter meiner Jetzigen lieben Hausfrauen am ersten begeben wurde, auch zu sein meines Sohns erraichenden vogtberkhait durch sie mein Hausfrau gegen völliger verzicht Zuegestellt werden solle, auch Er mit disem vnd angeregtem seinem vorbehalten vnd verordneten vätter: vnd mütterlichen Erbgueith auf ewig abgefertigt sein, vnd derwegen zu berürter meiner lieben Hausfrauen noch iren Erben, bei gros vnd khlain weitter ainichen Zuspruch noch anordnung setzen, So aber derselb mein Sohn vor mir ungeuogt vnd so er gleich den Jaren nach vogtber were doch solch ein mütterlich Erbgueith nicht empfangen hette tödtlich wuerde abgehn, vnd damals gedachte mein Hausfrau noch in Leben sein, Dhänn so sollen angerürte Acht Pfundt Pfennig mütterlich gueth seinen negsten Erben aus den selben mütterlichen Pandt nachstendig sein, aber die dreißig Pfundt Pfennig sowol auch das gedrugkhte vnd die zway geschribene Anrzneipücher sambts den zwelf gulden werth aus meinem Handtwerkszeug ... vätterlichs Erbgueith, bey der andern meiner verlaßung ir meiner lieben Hausfrauen Elisabethen eigenthumblich verbleiben, Wo dann auch hierüber zu meinem tödtlichen abgang gar khein Khindt von vnns baiden Eeleüthen geboren bei leben oder dieselben so woll auch gedachter mein Sohn Jobst allererst nach mir ungeuogt vnd vnbeheüradt absterben, So solle volgents gemelte mein liebe Hausfrau Elisabeth andern meinen negstgesipten Erben vnd Bluetfreundten für all Ire Erbliche Sprüch Zugleich gegen genuegsamer Quittung merers nicht als Zehen Pfundt Pfennig angeregter guetter Lanndeswehruug hinaus Zegeben schuldig sein, Auch sie meine Pluet Freundt hierüber weitter zu Ir meiner Hausfrauen noch iren Erben umb wenig oder vill nichts Ze sprechen haben. Begeben sich dann das ich obgemelte Eiabeth Rümplin vor gedachten Vlrichen Rümpl meinem lieben Hauswirth todts ableiben vnd zur selben Zeit khain Khindt von vnns baiden erzeugt verhanden, oder so deren damals in leben weren sie doch hernach gleichesfals vngeuogt vnd darzue in irer vogtberkhait vnbeheüradt absterben wurden, auf diesen fall solle Er mein Hauswirth den andern meinen negsten Erben vnd Pluetfreunden vmb vnd für alle vnd Jede Ire Erbliche ansprechen wie sy die Zu meiner verlassung suechen mechten, ebenfals Zehen Pfundt Pfennig Pargelt vnd nicht merers hinauszugeben auch sie sich damit gennzlich vnd gar abfertigen Zelassen schuldig sein, vnd hierüber verrer Zu Ime meinem Hauswirth oder seinen Erben nichts Zefordern haben. Wir obgenannte Cohnleüth baide vnd vnser Jedes besonder auch vnser jedes Erben sein hiraus vnd solcher Donation vnd vermechnus halben so wir in vorgeschribner mainung wilkhürlich gegen vnd miteinander gethan, rechte gewern Schwern vnnd Fürstandt für all Rechtliche Khrieg vnd anspruch, wann vnd alsofft des die noth erfordert. Wie dann abermals dergleichen vermechnus Lanndes Österreich ob der Enns vnd sonderlich der Stadt Steyr recht vnd gebrauch ist Vnnd solllen auch das alles wir noch vnser Erben vnd Freundt in khainerlai weis noch weege weder mit noch ohne Recht nicht widersprechen noch anfechten, Alles Threulich Ohngeuerde. Des zu waren vrkhundt haben wier vermüg ainer gefertigten Petzetl mit gehoramen vleis erbetten die Edlen Ernuesten vnd weisen Herrn Wolffen Händl Burgermaistern zu Steyr vnd Hanns Adamen Pfefferl Stadtrichtern daselbst, das Sie disen vnsern Heuratbrief von Obrighkait wegen mit Iren aignen anhangenden Innsigln verfertigt haben, doch Inen Iren Erben vnd Innsigln auch gemainer Stadt vnd dem Gericht in alweg vnuergriffen vnd ohne schaden vnnd wir bede Eeleüth haben vnns auch mit aignen Hannden vnnderscriben, vnd hierzue zu Zeugen erbetten die Ersamen weisen vnd Furnemen Samueln Kholb des Ratts, Laurenzen Haller Ledrer, Pettern Stainpacher Messerer Achazen Margraber vnd Balthasern Hopfer Millner alle fünf Burger zu ermeltem Steyr Geben vnd beschehen den Zehenden Monnatstag Marty. Nach Christi vnsern lieben herrn gebuert im Fuenfzehenhundert dreyundachtzigsten Jar.

Ulrich Rümpl
Elisawöt Fuxin